

Richtlinie

zur Förderung von berufsorientierenden Maßnahmen
aus Mitteln des Bildungsfonds Schwalm-Eder

I. Einleitung

Der Bildungsfonds Schwalm-Eder wurde 2013 eingerichtet, um berufsorientierende Maßnahmen im Schwalm-Eder-Kreis mit finanziellen Mitteln zu unterstützen.

Der Bildungsfonds finanziert sich aus Zuschüssen der beteiligten Partner, aus Sponsoring-beiträgen und Spenden.

Eine Förderung aus dem Bildungsfonds ist seit 2014 möglich.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Ziele, Inhalte und Verfahrensweisen der Förderung.

II. Ziele der Förderung

Sicherstellung eines aktuellen und dauerhaften Angebots zur beruflichen Orientierung und zur Vermittlung von Ausbildungsstellen in Form von Bildungsmessen und Ausbildungsbörsen im Schwalm-Eder-Kreis.

Durchführung von Projekten und Initiativen zur beruflichen Orientierung an den Schulen im Schwalm-Eder-Kreis.

Zusätzliche Planungssicherheit und Entwicklungschancen für Initiatoren und Veranstalter.

Förderung der Transparenz und des regionalen Ausbildungsmarktes.

Wirksame Aktivitäten, die einem Fachkräftemangel und dem demografischen Wandel aktiv begegnen.

III. Gegenstand der Förderung

Aus dem Bildungsfonds Schwalm-Eder werden Maßnahmen der Berufsorientierung im Schwalm-Eder-Kreis gefördert. Hierzu zählen:

III. a Veranstaltungen

- Bildungsmessen der Beruflichen Schulen im Schwalm-Eder-Kreis
- Ausbildungsbörsen

III. b Projekte

Gefördert werden Projekte von Schulen, die einen eindeutig berufsorientierenden Charakter haben, für die ein pädagogisches Konzept vorgelegt wird und die mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Verwirklichung innovativer Ansätze, die in dieser Form an der antragstellenden Schule neu sind oder weiterentwickelt werden
- Ausrichtung an den aktuellen Voraussetzungen des regionalen Ausbildungsmarktes
- Klare Schwerpunktsetzung (z. B. Berufsfelder, Berufe mit Nachwuchssorgen, Branchen)
- Erzielung nachhaltiger Wirkungen (z. B. Kontinuität, Modellcharakter)
- Verbesserung der Chancengleichheit (z. B. unter den Aspekten Inklusion, Migration, Gender)
- Klarer Praxisbezug
- Handlungsorientierung

IV. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Berufliche Schulen im Schwalm-Eder-Kreis
- Veranstalter der Ausbildungsbörse Schwalm-Eder
- Allgemeinbildende Schulen

V. Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden die nicht durch andere Finanzmittel gedeckten, als förderfähig anerkannten Gesamtausgaben in voller Höhe (Fehlbetragsfinanzierung). Die mögliche Förderhöhe wird auf Grundlage des mit dem Antrag eingereichten Finanzierungsplans festgesetzt. Gefördert wird dabei höchstens der tatsächliche Aufwand, der durch Vorlage eines Verwendungsnachweises nachgewiesen wird.

Über jeden Antrag entscheidet unter Berücksichtigung der hier getroffenen Festlegungen das Fördergremium.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Für die Förderung von Projekten nach Punkt III b dieser Richtlinie sind – in Abhängigkeit von der Höhe der beantragten Förderung – verschiedene Modelle vorgesehen, die mit unterschiedlichen Anforderungen an Antrag und Verwendungsnachweis verbunden sind. (Siehe zum jeweiligen Verfahren unter VI. und VII. sowie die Übersicht unter VIII.)

1. Honorierung des BSO-Engagements

Das besondere Engagement für die Berufs- und Studienorientierung von (insbesondere allgemeinbildenden) Schulen kann auch unabhängig von konkreten Projekten und Maßnahmen mit einem Höchstbetrag von 250 € pro Jahr gefördert werden.

2. Kleinprojekte

Für kleinere Projekte mit Gesamtkosten von maximal 500 € gilt ein vereinfachtes Antrags- und Nachweisverfahren.

3. Projekte mit Gesamtkosten von mehr als 500 €

Für alle Projekte, die mit mehr als 500 € aus dem Bildungsfonds gefördert werden sollen, ist das im Abschnitt VI. Punkt 3 geschilderte Antragsverfahren zu befolgen und fristgerecht ein vollständiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

V. a Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Kosten, die ausschließlich und unmittelbar durch die geförderte Maßnahme entstehen oder in engem thematischem Zusammenhang zu sehen sind.

Bei Bildungsmessen müssen mindestens 75% der Kosten direkt für die berufliche Orientierung aufgewendet werden. Eigenwerbung für die veranstaltende Berufsschule ist zulässig, darf aber höchstens 25% der Kosten verursachen.

Materialpauschale

Förderfähig ist auch der projektbedingte Verbrauch von Büromaterial (Papier, Toner, Stifte, Klebstoffe, auch Kopierkosten u. ä.). Hierfür wird auf Antrag eine Materialpauschale gewährt, ohne dass über die entstandenen Kosten im Anschluss Einzelnachweise zu erbringen sind. Die Materialpauschale ist bei Antragstellung im Finanzierungsplan aufzunehmen.

Sie beträgt für

- Bildungsmessen und Ausbildungsbörsen 300 Euro
- Projekte an Schulen 150 Euro

Verfügungspauschale

Das Fördergremium kann für Veranstaltungen und Projekte, die als förderfähig anerkannt wurden, zusätzlich eine Verfügungspauschale gewähren. Diese kann bis zu 10% der als förderfähig anerkannten Kosten betragen, höchstens jedoch 200 Euro. Dieser Betrag kann vom Antragsteller im Rahmen der Veranstaltungsdurchführung bzw. der Projektumsetzung gemäß seiner Prioritäten frei verwendet werden.

Die Verfügungspauschale kann nicht beantragt werden und darf nicht im Finanzierungsplan erscheinen.

V. b Nicht förderfähige Kosten

Nicht förderfähig sind:

- Kosten, die durch anderweitige Zuwendungen gedeckt werden können
- Durchführung von Kompetenzfeststellungsverfahren
- Finanzierung von Betreuungspersonal
- Give-aways und Geschenke
- Catering für Referenten/Eröffnungsveranstaltungen
- Der Einkauf von Dienstleistungen externer Anbieter
Ausnahme: Im begründeten Einzelfall, wenn die Durchführung eines vom Antragsteller entwickelten individuellen Konzeptes ohne externe Expertise nicht möglich ist.

VI. Antragsverfahren

Siehe zum Antragsverfahren auch Abschnitt VIII.

1. Honorierung des BSO-Engagements

- Die Schule spricht ein Mitglied ihrer Wahl des Fördergremiums an und erläutert ihr besonderes Engagement für die Berufsorientierung.
- Die Schule meldet die Bitte um Honorierung mit einer formlosen Mail bei der mittelverwaltenden Stelle unter Bezug auf das angesprochene Mitglied des Fördergremiums an.
- Eine förmliche Antragstellung oder die Einhaltung bestimmter Fristen sind nicht erforderlich.
- Das angesprochene Mitglied initiiert die Beschlussfassung im Fördergremium. Die Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren möglich.
- Die Auszahlung der Fördersumme (max. 250 €) erfolgt nach Bewilligung

2. Kleinprojekte

- Die Förderung ist schriftlich zu beantragen. Für Kleinprojekte gilt ein vereinfachtes Antragsverfahren. Hierfür steht ein eigenes Antragsformular unter www.bildungsfonds-schwalm-eder.de zur Verfügung.
- Das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der mittelverwaltenden Stelle vorzulegen.
- Die Einhaltung bestimmter Fristen ist nicht erforderlich.
- Die Auszahlung der Fördersumme (max. 500 €) erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

3. Projekte sowie Bildungsmessen und Ausbildungsbörsen

- Die Förderung ist schriftlich bei der mittelverwaltenden Stelle zu beantragen. Das Antragsformular kann unter www.bildungsfonds-schwalm-eder.de heruntergeladen werden. Dort steht auch ein Merkblatt „Hinweise und Hilfen zur Antragstellung“ zur Verfügung.
- Der vollständige Förderantrag umfasst folgende Unterlagen:
 - Antragsformular, vollständig ausgefüllt und unterschrieben
 - Finanzierungsplan (vollständige Aufstellung der erwarteten Kosten und Einnahmen, unterschrieben)
 - Pädagogisches Konzept/Projektbeschreibung
- Die Projektbeschreibung/das pädagogische Konzept sollte folgende Angaben beinhalten:
 - Projektverantwortliche Lehrkraft (mit Kontaktdaten)
 - Ziel der Maßnahme (Schwerpunkt Berufsorientierung!)
 - Jahrgangsstufe/n, an welche die Maßnahme sich richtet
 - Schülergruppe/n, an welche die Maßnahme sich richtet (Klassenverband, spezielle Teilgruppen)
 - Verankerung der Maßnahme im BO-Curriculum bzw. im Schulkonzept
- Anträge für Maßnahmen und Bildungsmessen sind mindestens acht Wochen vor der Veranstaltung/dem Projektbeginn zu stellen.
- Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Das Fördergremium des Bildungsfonds verpflichtet sich, innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages über diesen zu entscheiden und den Antragstellern eine Bewilligung/Ab-
lehnung zukommen lassen.

VII. Verwendungsnachweis

Siehe zum Verwendungsnachweis auch Abschnitt VIII.

1. Honorierung des BSO-Engagements

- Ein Verwendungsnachweis muss nicht vorgelegt werden. Stattdessen sind die BSO-Aktivitäten der geförderten Schule bei der nächsten Jahresveranstaltung des Bildungsfonds in angemessener Form in Absprache mit der mittelverwaltenden Stelle vorzustellen.

2. Kleinprojekte

- Für Kleinprojekte mit vereinfachtem Antragsverfahren genügt ein verkürzter Verwendungsnachweis. Hierfür steht ein eigenes Formular unter www.bildungsfonds-schwalm-eder.de zur Verfügung. Es ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der mittelverwaltenden Stelle vorzulegen.
- Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.
- Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss des Projektes vorzulegen, andernfalls verliert die Förderzusage ihre Gültigkeit.

3. Projekte sowie Bildungsmessen und Ausbildungsbörsen

- Der Verwendungsnachweis wird unter Verwendung des bereitgestellten Formulars schriftlich bei der mittelverwaltenden Stelle gestellt.
- Das Formular ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen. Es kann unter www.bildungsfonds-schwalm-eder.de heruntergeladen werden.
- Dort steht auch ein Merkblatt „Hinweise zum Verwendungsnachweis“ mit einer Checkliste zur Verfügung.
- Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 8 Wochen nach der geförderten Veranstaltung bzw. nach Abschluss des Projektes vorzulegen, andernfalls verliert die Förderzusage ihre Gültigkeit.

VIII. Zusammenfassende Übersicht über die Fördermöglichkeiten

Fördervariante	Fördersumme	Antrag	Auszahlung der Förderung	Verwendungsnachweis (VN)
Honorierung des BSO-Engagements	Max. 250 € pro Jahr	Formlos Die Schule spricht ein Mitglied ihrer Wahl des Fördergremiums an und erläutert ihr besonderes Engagement für die Berufsorientierung. Die Schule meldet die Bitte um Honorierung mit formloser Mail bei der mittelverwaltenden Stelle unter Bezug auf das Mitglied des Fördergremiums an. Keine Antragsfristen	Nach Beschluss des Fördergremiums	Kein schriftlicher Verwendungsnachweis erforderlich. Stattdessen Vorstellung der BSO-Aktivitäten im Jahr der Förderung bei der nächsten Jahresveranstaltung des Bildungsfonds.
Kleinprojekte	Max. 500 € pro Antrag	Schriftlich Antragsformular (vereinfachtes Antragsverfahren), vollständig ausgefüllt und unterschrieben Keine Antragsfristen	Nach Vorlage und Prüfung des VN	Schriftlich VN-Formular (Verkürzter VN), vollständig ausgefüllt und unterschrieben Innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss des Projektes.
Projekte	Mehr als 500 €	Schriftlich Vollständiger Antrag umfasst das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular, Projektbeschreibung/pädagogisches Konzept, sowie einen Kosten- und Finanzplan. Spätestens 8 Wochen vor Projektbeginn.	Nach Vorlage und Prüfung des VN	Schriftlich Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Formular. Innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss des Projektes.

Fördervariante	Fördersumme	Antrag	Auszahlung der Förderung	Verwendungsnachweis (VN)
Bildungsmessen und Ausbildungs-börsen	Tatsächliche förderfähige Kosten	Schriftlich Vollständiger Antrag umfasst das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular, Projektbeschreibung/pädagogisches Konzept sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan. Spätestens 8 Wochen vor der Veranstaltung.	Nach Vorlage und Prüfung des VN	Schriftlich Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Formular. Innerhalb von 8 Wochen nach der Veranstaltung.
Materialpauschale	Messen: 300 € Projekte: 150 €	Wird auf Antrag gewährt. Ist im Kosten- und Finanzplan aufzunehmen.	Mit Projektförderung	Die Materialpauschale ist im VN für die geförderte Maßnahme aufzuführen.
Verfügungspauschale	Bis zu 10% der förderfähigen Kosten, max. jedoch 200 €	Kann nicht beantragt werden. Wird vom Fördergremium im Einzelfall gewährt.	Mit Projektförderung	Die Verfügungspauschale ist im VN für die geförderte Maßnahme aufzuführen.

IX. Allgemeine Hinweise

Anträge und Verwendungsnachweise sind vorzulegen bei:

Bildungsfonds Schwalm-Eder
Mittelverwaltende Stelle
Parkstraße 6
34576 Homberg (Efze)

Fragen zur Antragstellung, zur Bewilligung und zum Verwendungsnachweis können auch telefonisch oder per Mail gestellt werden:

05681 775-475

info@bildungsfonds-schwalm-eder.de

Diese Richtlinie wurde vom Fördergremium des Bildungsfonds Schwalm-Eder
am 28.04.2015 beschlossen
und am 25.07.2019 zuletzt geändert.